

zeichnungsggebundene Teile, Maschinen, Anlagen u. a.), sind Abbildungen, Zeichnungen, technische Gutachten oder ähnliche Unterlagen den Meldekarten beizufügen. Für Kleinteile sind in diesem Falle Musterstücke auf Kosten des Betriebes frei Musterlager des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven zu liefern.

Warenpositionen, deren Gesamtwert durch geringe Menge und geringfügigen Preis die zu erwartenden Kosten für Vermittlung, Versand und sonstige Aufwendungen nicht überwiegt, sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven nicht anzubieten.

(4) Soweit die dem volkseigenen Betrieb übergeordnete staatliche Verwaltung innerhalb ihres Bereiches einen Warenausgleich veranlassen will, kann sie beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven Einblick in die von ihren Betrieben gemeldeten Bestände nehmen und Umsetzungen anweisen lassen.

(5) Die Einhaltung der Angebotspflicht von Überplanbeständen gegenüber dem Staatlichen Vermittlungskontor ist von allen Instruktions- und Kontrollorganen zu überwachen; Verstöße sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven zu melden.

§ 3

Zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht haben die volkseigenen Betriebe in den monatlichen Bestands- und Lagerbewegungsmeldungen an die Deutsche Notenbank folgenden Vermerk anzubringen:

„Von den ausgewiesenen Überplanbeständen sind am..... für TDM dem Staatlichen.... Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven in gemeldet.“

§ 4

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor ist verpflichtet, die angebotenen Bestände entsprechend seinen Aufgaben an die gesamte Wirtschaft in kürzester Zeit ohne Bindung an Kontingente abzusetzen. Hierzu sind u. a. zentrale und örtliche Verkaufsmessen durchzuführen.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven ist verpflichtet, über alle gemeldeten Warenbestände, soweit sie nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können oder nicht ein Absatz zum Materialwert gegeben ist, den meldenden Betrieben nach drei Monaten Vorschläge über die Behandlung der Restbestände zu unterbreiten.

§ 5

Das Staatliche Vermittlungskontor ist verpflichtet, Preisregulierungen — bedingt durch Abweichungen gegenüber dem derzeitigen Wiederbeschaffungspreis und der Verwendungsmöglichkeit — für den Verkäufer und Käufer zu treffen. Preisregulierungen sind bei der Vermittlung dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer kann begründeten Einspruch gegen diese Preisregulierung beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven innerhalb von zehn Tagen erheben. Der Entscheid über diesen Einspruch vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven ist endgültig und damit bindend. Er erfolgt mit Zustimmung des für die Produktion der Ware zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats.

Der Abwertungsverlust ist vom Verkäufer als ergebnismindernd zu buchen. Das für den Verkäufer zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat ist verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten, zu kontrollieren und zu unterstützen, die es dem Verkäufer ermöglichen, den durch die Abwertung entstandenen Verlust wieder zu erwirtschaften.

§ 6

(1) Ungenutzte bewegliche volkseigene Grundmittel (Anlagegegenstände) sind ebenfalls dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven wie Überplanbestände in monatlichen Abständen anzubieten. Vor dem Angebot ist vom Rechtsträger die Zustimmung seiner ihm übergeordneten Verwaltung für die Abgabe einzuholen.

(2) Die angebotenen ungenutzten volkseigenen Grundmittel (Anlagegegenstände) sind vordringlich an volkseigene oder gleichgestellte Bedarfsträger zur Umsetzung unter Berichtigung der Grundmittelrechnung zu vermitteln.

(3) Der Verkauf von Grundmitteln kann nach den bestehenden Bestimmungen von dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven vorgenommen oder genehmigt werden.

§ 7

(1) Nach Absendung der Angebote hat sich der Betrieb jeder Verfügung über die gemeldeten Bestände zu enthalten.

Die Entziehung der Verfügungsbefugnis über die angebotenen Waren sowie das ungenutzte bewegliche Anlagegut dauert fort, bis eine Vermittlung zustande gekommen ist. Die Entziehung der Verfügungsbefugnisse ist nach drei Monaten — seit Unterbreitung des Angebots — beendet, es sei denn, daß ein längerer Zeitraum vereinbart worden ist. Zur Deckung von Eigenbedarf oder Bedarfswünschen anderer ist die vorherige Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven erforderlich.

(2) Der Käufer wie auch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven können den anbietenden Betrieb schadenersatzpflichtig machen, wenn er trotz Angebots an das Staatliche Vermittlungskontor über die Ware oder die Grundmittel eigenmächtig verfügt. Die Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem finden sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Grundlage für die Vermittlung sind die vom Ministerium für Maschinenbau zu bestätigenden Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven.

(2) Zur Deckung der mit der Vermittlung beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven entstehenden Kosten sind nach der Preisbewilligung des Ministeriums für Maschinenbau Vermittlungsgebühren vom Verkäufer an das Staatliche Vermittlungskontor zu zahlen, die mit der Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen sind.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Maschinenbau

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten